GEMEINDE WALLENHORST
BEBAUUNGSPLAN NR. 186
"SÜDLICH DER AUFFAHRT ZUR B 68/OSNABRÜCKER STRASSE"

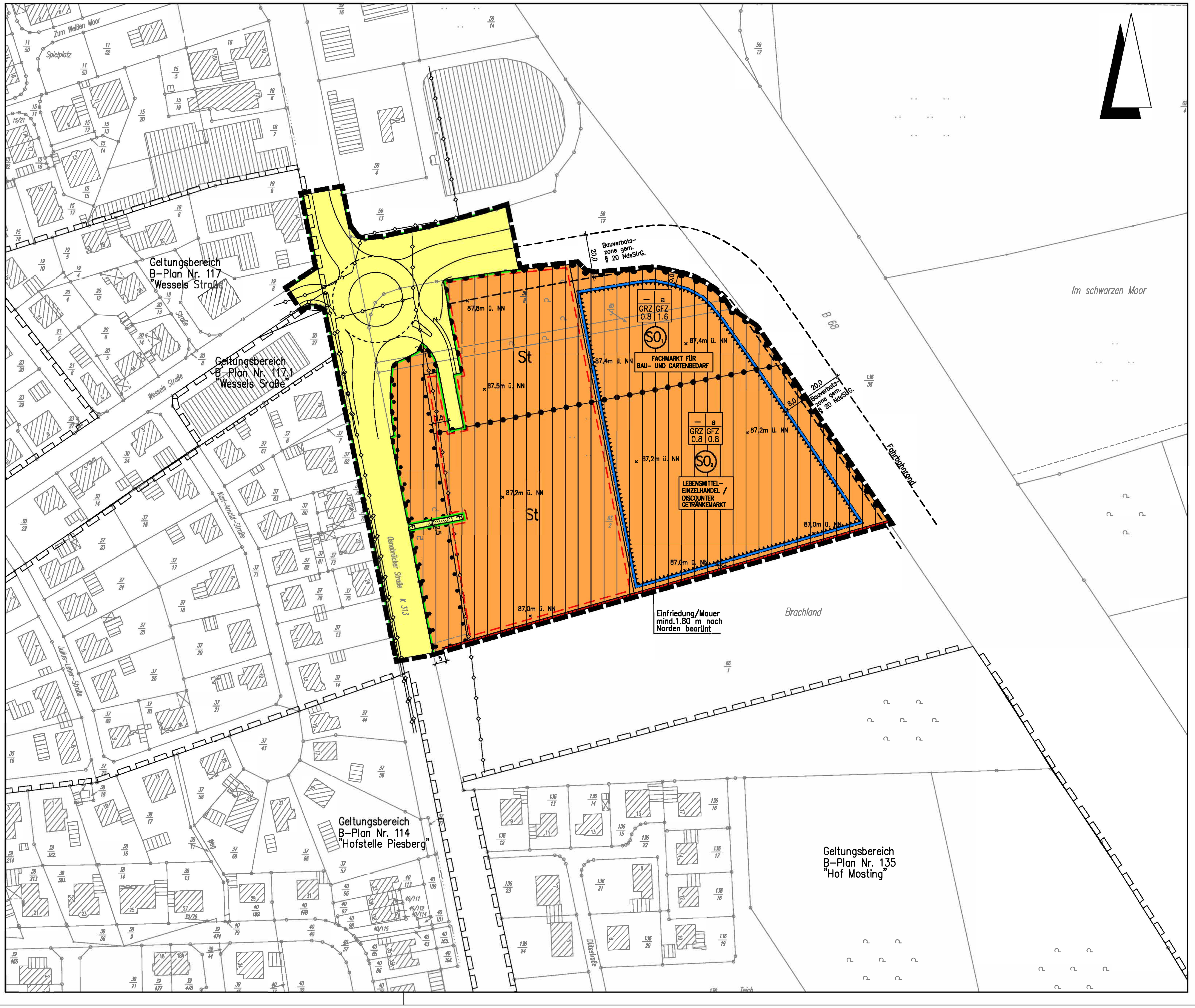

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I, S. 58) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).

I. Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- Höhenlinien mit Höhenangaben über HN
- Flurstücksnummer
- Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

überbaubarer Bereich
Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO i.V.m. §§ 1 u. 2 der textl. Festsetzungen
nicht überbaubarer Bereich

2. Maß der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
GFZ Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise; es gilt die offene Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäude eine Seitenlänge von 50,0m überschreiten dürfen, die Grenzabstände richten sich nach den Vorschriften der NBauO

Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußweg)
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

unterirdisch

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)

Zweckbestimmung:
St Stellplätze

87,4m ü. NN x Höhenbezugspunkt für Erschließungsanlagen und Gebäudehöhen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem. §1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Einfriedung/Mauer mind. 1,80 m nach Norden begrünt

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung / Nutzungsregelungen - Sondergebiete
(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 11 BauNVO)

a) SO-1-Gebiet:
Innerhalb des SO-1-Gebietes ist ein Fachmarkt für Bau- und Gartenbedarf zulässig. Andere Nutzungen sind unzulässig.
Die maximal zulässige Verkaufsfläche darf 3.500 m² nicht übersteigen.
Innerhalb von Gebäuden darf die maximal zulässige Verkaufsfläche 3.000 m² nicht übersteigen.
Der Verkauf bau- und gartenmarktspezifischer Randsortimente darf insgesamt 10 % der Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten.
Der Vertrieb der unter c) genannten zentrenrelevanten Non-Food - Warengruppen (gem. Osnabrücker Liste) ist innerhalb des SO-1-Gebietes nicht zulässig.
Ausnahmsweise zulässig sind Fachliteratur, Berufs- und Arbeitsbekleidung.

b) Außenverkaufsfläche SO-1-Gebiet
Die Außenverkaufsfläche innerhalb des SO-1-Gebietes darf insgesamt 500 m² nicht überschreiten.

c) SO-2-Gebiet:
Innerhalb des SO-2-Gebietes sind folgende großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig:
- Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb - maximale Verkaufsfläche: 1.200 m²
- Lebensmittel-Discountgeschäft - maximale Verkaufsfläche: 820 m²
- Getränkemarkt - maximale Verkaufsfläche: 750 m²

Der Anteil der Verkaufsfläche für Güter des zentrenrelevanten Non-Food-Bereiches darf insgesamt max. 10 % der o.a. Verkaufsflächen betragen.

Der zentrenrelevante Non-Food-Bereich wird hierbei gekennzeichnet durch die folgenden Warengruppen (sog. Osnabrücker Liste):

a) Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation
b) Kunst / Antiquitäten,
c) Baby-/ Kinderartikel (mit Ausnahme von Nahrungsmitteln / Drogerieartikel)
d) Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
e) Unterhaltungselektronik, Computer
f) Elektrohaushaltswaren
g) Foto / Optik
h) Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
i) Musikalienhandel
j) Uhren, Schmuck
k) Spielwaren, Sportartikel
l) Blumen
m) Campingartikel
n) Fahrräder und Zubehör

d) SO-1 und SO-2-Gebiete
Sonstige Wohnungen und Wohnungen für Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.
Über die genannten Verkaufsflächen hinaus sind Lagerräume und sonstige untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck des jeweiligen großflächigen Einzelhandelsbetriebes dienen und der Eigenart des Gebietes nicht wiedersprechen. Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sind auch innerhalb der festgesetzten Stellplatzflächen zulässig.

§ 2 Sonstige Nutzungsregelungen im Plangebiet - gem. § 1 (9) BauNVO

- Vergnügungsstätten
- Autohöfe (Raststätten), Beherbergungsbetriebe und Gaststätten sind im Plangebiet unzulässig

§ 3 Höhenbezugspunkte Erschließungsflächen und Gebäudehöhen gem. § 9 (3) BauGB

a) Stellplatzflächen/Erschließungsflächen innerhalb des Plangebietes
Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung sind die Flächen im Plangebiet nach Maßgabe der wasserwirtschaftlichen Vorplanung aufzuhöhen.
In der Planzeichnung sind die entsprechenden Zielhöhen in m üNN festgesetzt.
Von diesen Zielhöhen sind Abweichungen um max. +/- 0,2 m zulässig, soweit dieses im Rahmen der Erschließungsplanung und bei Beachtung einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung erforderlich ist.
Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes sind zu beachten.

b) Gebäudehöhen
Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf 0,5 m - gemessen in der Mitte des Gebäudes - bezogen auf den nächst gelegenen Höhenbezugspunkt, nicht überschreiten.
Der Bezugshöhenpunkt zur Bestimmung der maximal zulässigen Firsthöhe der Gebäude ist die Ok. des fertigen Erdgeschossfußbodens. Die Firsthöhe wird gemessen von der Ok. des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zur Ok. des Firstes (Ok. Dachhaut).
Folgende Höhen dürfen nicht überschritten werden:

- SO - 1: 11,50 m
- SO - 2: 8,50 m
- SO - 3: 5,50 m

Ausnahmen können gewährt werden für untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Be- und Entlüftungen, Filter, Rückkühlaggregate, etc.; die Grundfläche dieser baulichen Anlagen darf hierbei maximal 5% der überbaubaren Grundstücksfläche betragen.

§ 4 Zulässige Grundfläche (gem. § 19 (3) BauNVO
Bezugsfläche für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die im Plangebiet festgesetzte Fläche der Sondergebiete inkl. der Flächen, die mit einer Erhaltungsbindung für Bäume und Sträucher gem. § 9(1) Nr. 25 b BauGB festgesetzt ist.

§ 5 Erhalt und Bepflanzung von Flächen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
a) Die Stellplatzanlagen sind durch Bäume und Pflanzflächen zu gliedern. Je 10 Stellplätze ist innerhalb der Stellplatzflächen mindestens ein hochstämmiger, standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen (gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB).
b) Die in der Planzeichnung durch Planzeichen festgesetzte Fläche mit Erhaltungsbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB ist gem. den Anforderungen des Umweltberichtes zu behandeln.

§ 6 Eingriffsregelung/Kompensationsmaßnahmen gem. § 1a (3) i. V. m. § 135a BauGB
Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 186 "Südlich der Auffahrt zur B 68 / Osnabrücker Straße" bewirkt bei seiner Realisierung durch Verkehrs- und Bauflächen Eingriffe in Natur und Landschaft, die auszugleichen sind.
Für die Eingriffsfläche (Gemarkung Lechtingen, Flur .., Flurstücke 63/2, 60/3, 39/9) ist ein Kompensationsdefizit von 34.142 WE ermittelt worden, dass bei der Hasemannstiftung in Bramsche - Achmer und / oder im Bereich der Nette in der Gemarkung Rulle ausgeglichen wird.
Vorhandene Bäume im Planbereich, die entfernt werden müssen und deren Stammdurchmesser 10,0 cm übersteigt, sind an anderer Stelle durch Neuanpflanzungen (Stammdurchmesser mind. 5 cm) zu ersetzen.
Der Ausgleich und Nachweis der externen Kompensation wird durch städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und den Vorhabenträgern geregelt.

§ 7 Immissionsschutzregelungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB
a)
Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht werden teilweise überschritten. Es werden maximal rd. 68 / 61 dB(A) (Tag / Nacht) erreicht.
Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen (hier Büroräume), sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen. Zusätzlich sind die dazugehörigen erforderlichen Schalldämm-Maße R'w,res angegeben (gem. Tabelle 8, DIN 4109).

			Geschoss	Ausweisung SO
	Einstufung Lärmpegel-bereiche (LPB)	Ostseiten der Gebäude; (erforderliches R'w, res. für Büroräume)	EG OG	LBP IV (35 dB) LBP V (40 dB)

Um in Räumen mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen für die notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes hier der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht (hier Nord-, Süd- und Westseiten). Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

b)
Die Fahrspuren des Parkplatzes sind mit einem speziellen Pflaster oder mit asphaltierten Fahrspuren auszustatten. Wenn ein Pflaster verwendet wird, ist großformatiges Pflaster (ca. 20 x 20 cm) mit ebener Oberfläche ohne Fase einzubauen (Fugenabstand <= 3 mm).

c)
Die Öffnungszeiten der Märkte dürfen den Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr nicht überschreiten.

d)
In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sind keine Anlieferungen mit Lkw (ausgenommen Kleintransporter bis 2,8 t) zulässig.

B. Hinweise:

1. Bauverbotszone/Baubeschränkungszone
Im Abstand von 20 m - gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der B 68 - dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt keine baulichen Anlagen errichtet werden (§ 24 (1) NStrG).
In einem Abstand von 20 - 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der B 68 bedarf die Baugenehmigung für die Errichtung von Werbeanlagen der vorherigen Zustimmung der Straßenbaubehörde (§ 24 (2) NStrG).

2. Einfriedung
Die Baugrundstücke sind, soweit sie unmittelbar an die B 68 angrenzen, entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 NStrG in Verbindung mit Nr. 2 der Zufahrtenrichtlinien und § 15 NBauO)

3. Immissionen von der B 68
Von der B 68 wirken Emissionen auf das Plangebiet aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber den Trägern der Straßenbaulost keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

4. Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Denkmalpflegebehörde beim Landkreis Osnabrück unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5. Technische Infrastruktureinrichtungen / Versorgungsleitungen
Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes (Telekommunikations-, Strom- und Gasversorgungseinrichtungen etc.) einerseits und für die ggf. notwendige Sicherung oder Änderung vorhandener Versorgungseinrichtungen im Planbereich andererseits, sind die zuständigen Versorgungsträger rechtzeitig vor Baubeginn von baulichen Maßnahmen zu informieren, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.

6. Beseitigung Altablagerung
Bei Beseitigung der südlich des Planbereichs vorhandenen Altablagerung ohne Schadpotential (Kat.-Nr. 459 033 4014, (z.B. für die Errichtung des RRB) ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises ein Sanierungsplan vorzulegen.

7. Wasserwirtschaft
Für die Einleitung von Oberflächenwasser in ein oberirdisches Gewässer ist vor Beginn der Benutzung eine Erlaubnis gem. § 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) beim Landkreis Osnabrück "Untere Wasserbehörde" zu beantragen.
Das geplante Regenwasserrückholtebecken dient der Entwässerung des Plangebietes. Insoweit bedarf es einer wasserbehördlichen Genehmigung gem. § 119 und § 128 NWG. Die wasserbehördlichen Maßnahmen wurden und sind weiterhin im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

8. Brandschutz
Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 2/3 DVNBauO zu § 5/6/20 NBauO entsprechen.
Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (cbm/2 h) müssen, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 - entsprechen. Für den Bereich des SO-Gebietes sind dies 96 cbmh über einen Zeitraum von 2 Stunden.
Löschwasserentnahmestellen sind aus dem Wasserrohrnetz mittels Hydranten (DESf 3222/DIN 3221) in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 331, sicherzustellen.
Das südlich des Plangebietes vorgesehene Regenrückhaltebecken ist mit integriertem Feuerlöschteich (gem. DIN 14210) auszubauen.

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 186 "Südlich der Auffahrt zur B 68/Osnabrücker Straße", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Wallenhorst, den 27.07.2007 (SIEGEL) gez. Belde
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.12.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 186 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.01.2006 ortsüblich bekanntgemacht.

Wallenhorst, den 27.07.2007
gez. Belde
Bürgermeister

Planunterlage

Geschäftsnachweis L4-0130-2007

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Liegenschaftskarte:
Maßstab: 1:1000

Die dieser Planunterlage zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5, geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der u.g. Behörde zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.02.2007). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 19.07.2007

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Osnabrück
- Katasteramt -
gez. Dr. Wissel
Vermessungsdirektor

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist am 05.01.2006 frühzeitig und öffentlich über die Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.01.2006 über die Planung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wallenhorst, den 27.07.2007
gez. Belde
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.04.2007 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.04.2007 bis 25.05.2007 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Wallenhorst, den 27.07.2007
gez. Belde
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.07.2007 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst, den 27.07.2007
gez. Belde
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 186 ist gemäß § 10 (3) BauGB am 29.09.2007 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 29.09.2007 rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst, den 17.10.2007
gez. Belde
Bürgermeister

Beachtlichkeit und Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Wallenhorst, den 22.01.2010
gez. Belde
Bürgermeister

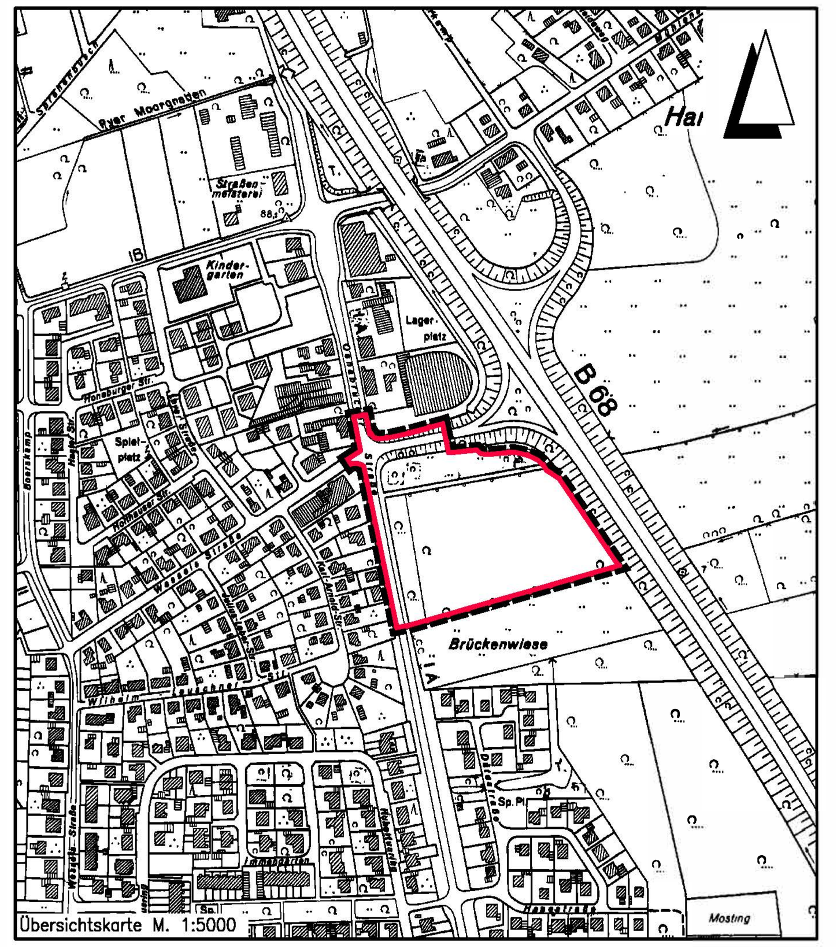

Übersichtskarte M. 1:5000

Entwurfsbearbeitung: INGENIEURPLANUNG, Otto-Lilienthal-Straße 13 • 49134 Wallenhorst, Telefon 05407/8 80-0 • Fax 05407/8 80-88		Datum	Zeichen
	bearbeitet	2007-03	Ni
	gezeichnet	2007-03	We
	geprüft	2007-03	Ni
Wallenhorst, 2007-07-12	freigegeben	2007-03	Ev

Plan-Nummer: H:\WALLENH\200212\PLAENE\bp_bplan02.d wg(Layout1) - (V1-1-0)

GEMEINDE WALLENHORST
BEBAUUNGSPLAN NR. 186
"SÜDLICH DER AUFFAHRT ZUR B 68 / OSNABRÜCKER STRASSE"

ABSCHRIFT | Maßstab 1 : 1000 | Unterlage : 1 | Blatt Nr. : 1(1)

Letztes Plotdatum: 2007-07-11 Letztes Speicherdatum: 2007-07-09